

Kulturverein Seebach e. V

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Zweck

1. Der am 11. Mai 2017 gegründete Verein führt den Namen Kulturverein Seebach e.V. Er hat seinen Sitz in Bad Dürkheim-Seebach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Zweck des Vereins ist die aktive Heimatpflege (Führen der Ortschronik, Heimatgeschichte), sowie die ständige Förderung eines vielfältigen kulturellen Lebens in Seebach. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Kulturvereins Seebach e.V. verwirklicht. Dadurch sollen bei Jugendlichen und Erwachsenen vor allem heimatgeschichtliche Interessen geweckt, vielfältige kulturelle Bedürfnisse, sowie die Bildung gefördert werden.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann eine natürliche oder eine juristische Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erreichen will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Aufnahmeantrag) zu richten. Bei Minderjährigen und Unmündigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Mit der Aufnahme im Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 3 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, von dem geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung.

c) Wenn ein Mitglied bei einer Tätigkeit für den Verein ein Strafgesetz verletzt.

e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben davon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 4 – Beiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der durch den Gesamtvorstand festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes den jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
 - a) als geschäftsführender Vorstand
 - b) als Gesamtvorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Dürkheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung und Bericht des ersten Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Wünsche und Anträge
6. Wahlen – Ortsvorsteher und Stellvertreter werden bestätigt. Aus allen Mitgliedern werden alle 2 Jahre Bürger in den Gesamtvorstand gewählt. Kassenwart und Schriftführer sind alle 2 Jahre aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu wählen. Jährlich zu wählen sind zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (Enthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt auch für Änderung des Zwecks des Vereins.
10. Über Wünsche und Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Anträge die einer längeren Klärungsfrist bedürfen, z. B. Satzungsänderungen müssen vertagt werden und entweder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder in der nächstjährigen Mitgliederversammlung behandelt werden, da dies Teil der Tagesordnung sein muss und allen Mitgliedern vorab zur Kenntnis und Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden muss.

11. Die Abstimmung über Wünsche und Anträge erfolgen offen per Handzeichen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung wird zugestimmt, wenn diese von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter (in der Regel dem 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes) und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 – Der Vorstand

1. der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

- dem jeweiligen Ortsvorsteher von Seebach, als Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Ortsvorsteher von Seebach, als stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

b) als Gesamtvorstand, besteht aus maximal 20 Personen:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Mitgliedern des Ortsbeirates,
- den Vorsitzenden der Vereine: SV 1930 Rot-Weiß-Seebach, Pfälzerwald-Verein OG Seebach und Turnverein 1911 Seebach
- und weiteren Beisitzern die nach Turnus § 6.6 gewählt werden

Da sich die Wahlen von Ortsbeirat und Vereine vom Turnus der Wahlen des Gesamtvorstandes unterscheiden, erhöht sich die Personenzahl des Gesamtvorstandes übergangsweise bis zur nächsten Wahl um die aus Ortsbeirat und den Vereinen ausgeschiedenen Mitglieder, die zur Unterstützung des Gesamtvorstandes bis zur nächsten Wahl des Gesamtvorstandes im Amt bleiben.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

4. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Gesamtvorstandes. Außerdem ist er für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist mit seinen anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§ 8 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel an anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt sein Vermögen, nicht vor Ablauf eines Jahres an:

a) Geldmittel an die Stadt Bad Dürkheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den Ortsteil Seebach verwendet werden darf.

b) Sämtliche Dokumente, Bilder und Unterlagen, sowie Vereinsutensilien an das Landesarchiv Speyer, mit der Maßgabe, diese jederzeit auf Anforderung der Stadt Bad Dürkheim als Leihgabe zur Verfügung zu stellen.

§ 9 – Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3. Für den Umfang der Vereinshaftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen § 31 BGB (Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt).

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönlich und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Dürkheim, den 11. Mai 2017 / 23. Juli 2017

Günter Eymael
Ortsvorsteher

Karl-Heinz Matthäus
Stellvertretender Ortsvorsteher

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte unter der Nr. VR 61156 am 18.8.2017.